



**Satzung des  
Haus & Grund Worms-Alzey e.V.**

**§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

Der Haus & Grund Worms-Alzey e. V., im folgenden Verein genannt, hat seinen Sitz in Worms. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Haus & Grund Rheinland-Pfalz.

**§ 2 Zweck des Vereins**

Unter Ausschluß von Erwerbsinteressen bezweckt der Verein die gemeinsame Wahrung der wirtschaftlichen Belange der Haus- und Grundbesitzer der Region Worms-Alzey. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu beraten und zu betreuen unter gleichzeitiger Hinwirkung auf ein gutes Einvernehmen zwischen Vermietern und Mietern. Hierfür unterhält der Verein entsprechende Einrichtungen, insbesondere Geschäftsstellen im erforderlichen Umfang. Die Geschäftsstellen kann jedes Mitglied im Rahmen der organisatorischen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche Grundeigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht. In anderen Fällen entscheidet der Vorstand über den Antrag auf Mitgliedschaft oder legt die Regularien fest.

Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten kann jeder der Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

2. Die Mitgliedschaft wird zunächst für die Dauer von mindestens zwei Jahren erworben. Erfolgt demnach der Erwerb der Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr, kann eine Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung erst zum Ablauf des übernächsten Jahres erfolgen.

3. Die Anmeldung neuer Mitglieder hat an **eine** Geschäftsstelle zu erfolgen. Der Verein ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu erheben. Einzelheiten beschließt der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft endet

❶ durch den Tod. Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen und haben sich auf Verlangen der Geschäftsführung des Vereins innerhalb von zwei Monaten zu erklären, ob sie die Fortsetzung der Mitgliedschaft wünschen;

❷ durch Kündigung des Mitgliedes. Die Kündigung des Mitgliedes ist nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende unter Beachtung von § 3 Ziff. 2 zulässig. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Wenn ein Mitglied seinen Grundbesitz veräußert oder sonstwie abgibt, kann es von der Einhaltung der Kündigungsfrist dann entbunden werden, wenn es den Rechtsnachfolger als neues Mitglied gewinnt, so dass dem Verein kein Ausfall und keine Auslagen entstehen;

❸ durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb vier Wochen, nachdem ihm der Ausschluss mit einge-

schriebenem Brief mitgeteilt worden ist, Beschwerde erheben, die beim Vorsitzenden oder bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen ist. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Ausgeschlossene hat in der über seine Beschwerde beschließenden Mitgliederversammlung persönlich zu erscheinen, widrigenfalls gilt die Beschwerde als zurückgenommen. Vertreter sind nicht zugelassen.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod, bzw. den Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds nicht berührt.

**§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:
  - die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
  - an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
  - den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
  - die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes und das Ansehen des Vereins zu fördern,
  - den Verein in seiner Arbeit für die Mitglieder in jeder Weise zu unterstützen.
- Die Mitglieder haben bei Erwerb der Mitgliedschaft einen Anspruch auf kostenlose Aushändigung einer Satzung.

**§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliederbeiträge. Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Teilzahlungen sind nicht gestattet.
- Der Verein ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu erheben. Einzelheiten beschließt der Vorstand.
- Der Verein ist ferner berechtigt, zur Erledigung seiner Aufgaben bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Geschäftsstelle Entgelte zu erheben. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

**§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

**§ 7 Der Vorstand**

- Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, je einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, **dass** der 2. Vorsitzende als Stellvertreter nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Das Amt des Vorstandes ist ein Ehrenamt.
- Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und mindestens 3, höchstens 5 weiteren Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder auf 3 Jahre gewählt und bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- Dem Vorstand unterliegt die Leitung des Vereins. Er hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich sind. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist nicht Mitglied des

Vorstandes, hat jedoch an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

4. Der Vorstand beschließt über die Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Tagesordnung. Er gibt Anweisungen an die Geschäftsführung. Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Belange und über grundsätzlich bedeutsame Fragen des Haus- und Grundbesitzes, über die Tätigkeit des Vereins und seiner Geschäftsstellen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich stattzufinden. Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand in einer ihm geeignet erscheinenden Weise. Die Einladung der Mitglieder hat spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstage zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird auf Vorstandsbeschluss oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder von einem der beiden Vorsitzenden einberufen.
3. Teilnahmeberechtigt ist jedes Mitglied, das seinen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr gezahlt hat. Das Mitglied kann sich durch seinen Ehegatten, einen volljährigen Abkömmling oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich vor Beginn der Versammlung nachzuweisen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichts,
  - Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
  - Änderung der Vereinssatzung,
  - Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Satzung können jedoch nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder herbeigeführt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Ehegatten nur eine. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiters. Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Regel durch offene Abstimmung. Auf Antrag von mind. 10 anwesenden Mitgliedern muß die Abstimmung schriftlich durchgeführt werden. In anderen Fällen kann der Versammlungsleiter die schriftliche Abstimmung bestimmen.
6. Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
7. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage zuvor beim Vorstand (in der Geschäftsstelle) schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen. Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Mitgliederversammlung wohl besprochen, aber nicht zur Beschlussfassung gebracht werden.
8. Zur Abberufung des Vorstandes ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung mit dem vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter nicht einverstanden, ist zunächst auf Antrag von mind. 10 anwesenden Mitgliedern ein Versammlungsleiter durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.

### **§ 9 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei, höchstens vier Kassenprüfer. Ihnen obliegt die Prüfung der Ausgaben und Einnahmen des Vereins. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal pro Geschäftsjahr eine Prüfung vorzunehmen. Abgesehen davon sind sie auch berechtigt, nach vorheriger Ankündigung Kontrollen stichprobenartig durchzuführen. Der Geschäftsführer hat Unterlagen umfassend offenzulegen und Auskünfte zu erteilen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre, wobei die Amtszeit der Kassenprüfer nicht im gleichen Jahr beginnen darf, so daß in jedem Jahr mindestens ein Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung neu zu wählen ist.
3. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

### **§ 10 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende**

Auf den Vorschlag des Vorstandes kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied und ein besonders verdienter Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ein Ehrenmitglied ist von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Der Ehrenvorsitzende kann an Vorstandssitzungen teilnehmen, hat jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder und eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer besonders dazu berufenen Mitgliederversammlung. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandene Vermögen nach dem Beschluss der letzten Mitgliederversammlung zu verwenden.

### **§ 12 Schlichtung von Streitigkeiten**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Vorstandes ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt spätestens nach Aufforderung durch den Vorstand binnen Wochenfrist einen Beisitzer, der Vereinsvorsitzende benennt den Vorsitzenden. Im Falle der Fristversäumung erfolgt die Benennung durch den Vorstand. Über die Kosten des Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht.

### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und Genehmigung der zuständigen Behörde in Kraft. Mit Inkrafttreten der Satzung verliert die Satzung vom April 1999 ihre Gültigkeit.